

**Kinderrechte stärken –**  
**Handlungsoptionen**  
**im Kinder- und Jugendhilfe- und Familienrecht**  
**zwischen**  
**Vollzugsdefiziten und gesetzlichem Reformbedarf**  
Reinhard Wiesner

Fachtagung Kinderrechte stärken! Aber wie?  
DIE LINKE Fraktion in der Hamburger Bürgerschaft  
9.11.2018

# Übersicht

- **Kinderrechte – Begriff-Inhalt-Funktionen**
- Der besondere Status von Kindern
- Das Kind im Eltern-Kind-Verhältnis
- Das Kind im Kinder und Jugendhilferecht



Meine Kinderrechte

☉ Kinderrechte im Überblick

Die Aktion

UN-Kinderrechtskonvention

Downloads

## Die Kinderrechte

1. Das Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung unabhängig von Religion, Herkunft und Geschlecht.
2. Das Recht auf einen eigenen Namen und eine Staatszugehörigkeit.
3. Das Recht auf Gesundheit.
4. Das Recht auf Bildung und Ausbildung.
5. Das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung.
6. Das Recht auf eine eigene Meinung und sich zu informieren, mitzuteilen, gehört zu werden und zu versammeln.
7. Das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung und eine Privatsphäre.
8. Das Recht auf sofortige Hilfe in Katastrophen und Notlagen wie Armut, Hunger und Krieg und auf Schutz vor Vernachlässigung, Ausnutzung und Verfolgung.
9. Das Recht auf eine Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause.
10. Das Recht auf Betreuung bei Behinderung.

# Das breite Spektrum von „Kinderrechten“

- **Um welche Rechte geht es**
    - Rechte, die allen Menschen altersunabhängig zustehen
    - Rechte, die sich speziell auf die Lebenslage Kindheit und Jugend beziehen
    - Rechte die sich auf das konkrete Kind beziehen oder Rechte die sich strukturell auf die Lebenslage Kindheit richten
  - **Ziele**
    - Schutzrechte
    - Förderungsrechte/Leistungsrechte
    - Teilhaberechte
  - **Gegen wen richten sich Kinderrechte**
    - Staat (Bund, Länder, Kreise, Gemeinden)
    - Eltern
    - Gesellschaft
- **...und überhaupt:** Sind „Rechte“ die richtige Kategorie für die Belange von Kindern (Liebe, Zuwendung, Anerkennung)? (Wapler 2015 S. 460)

# Übersicht

- Kinderrechte – Begriff-Inhalt-Funktionen
- **Der besondere Status von Kindern**
- Das Kind im Eltern-Kind-Verhältnis
- Das Kind im Kinder und Jugendhilferecht

# Der spezifische Status des Kindes

- Kinder sind ab der Geburt Träger von Rechten und Pflichten
    - und damit auch von Grundrechten, wie dem Recht auf Entfaltung ihrer Persönlichkeit
  - Sie bedürfen aber des Schutzes und der Hilfe, um sich zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft zu entwickeln („Paternalismus“ oder „*edukatorisches Handeln*“)
- Deshalb besteht für „Kinder“ eine gesteigerte verfassungsrechtliche Schutzverantwortung für ihre Persönlichkeitsentwicklung

# Die Aufteilung der Hilfe/ Schutzverantwortung

Eltern

Staat

- Die **Eltern sind in erster Linie** zuständig für die Wahrnehmung der **Schutz- und Hilfeverantwortung**

- Dem Staat obliegt die Aufgabe, **zum Schutz des „Kindes“ einzuschreiten**,
  - wenn dem „Kind“ aufgrund elterlichen Erziehungsversagens oder Vernachlässigung Gefahren drohen
  - aber: **Vorrang von Hilfe vor Eingriff**
- wenn Gefahren in der Öffentlichkeit drohen

# Ausrichtung des staatlichen Hilfe- und Schutzauftrags

Das Bundesverfassungsgericht vom 29. Juli 1968 (1 BvL 20/ 63, 31/ 66 und 5/ 67):

„Der Staat *muß daher nach Möglichkeit zunächst versuchen, durch helfende, unterstützende, auf Wiederherstellung eines verantwortungsgerechten Verhaltens der natürlichen Eltern gerichtete Maßnahmen sein Ziel zu erreichen.*“

**Ziel**      ► Stärkung der Eltern (Empowerment)

**Weg**      ► (ambulante oder stationäre) Hilfen dürfen nicht kompensatorisch angelegt sein, sondern müssen Veränderungsprozesse in Gang setzen



# Kinderrechte *versus* Elternrechte?

- Kinder sind unabhängig von ihrem Alter **Träger eigener Rechte**
- Bis zur Volljährigkeit (bzw. Einsichtsfähigkeit) nehmen **die Eltern** die Rechte von Kindern treuhänderisch **wahr**
- Elternverantwortung ist „Rechtsmacht im Interesse und zum Wohl des Kindes“
- Elternrecht als Elternverantwortung und Kindesrecht sind nicht gegeneinander gerichtet, sondern **aufeinander bezogen**
- ▶ Deshalb: Eltern, die das Wohl des Kindes gefährden, können sich nicht auf ihr Elternrecht berufen

# Kinder haben deshalb ...

- **Rechte gegenüber den Eltern**

- auf Förderung ihrer Entwicklung und Schutz
- auf Wahrnehmung ihrer Rechte gegenüber Dritten

- **Grundrechte gegenüber dem Staat**

- auf staatliche Gewährleistung elterlicher Pflege und Erziehung (Art. 2 Abs.1 i.V. mit Art. 6 Abs.2 Satz 1 GG)
- auf schulische Bildung (Art.7 GG)
- auf Schutz vor Gefahren für ihr Wohl
  - im Verantwortungsbereich der Eltern (Art. 6 Abs.2 Satz 2 GG)
  - außerhalb des Verantwortungsbereichs der Eltern (Art. 2 Abs.2 GG)

# Übersicht

- Kinderrechte – Begriff-Inhalt-Funktionen
- Der besondere Status von Kindern
- **Das Kind im Eltern-Kind-Verhältnis**
- Das Kind im Kinder und Jugendhilferecht

## Die Besonderheiten des Elternrechts (Art. 6 Abs.2 Satz 1 GG)

- Recht **und Pflicht** (Elternverantwortung)
- Ziel: **Verwirklichung des Kindeswohls**
  - Hinführung des Kindes/ Jugendlichen zur Selbstverantwortung
- **Aber** : Die Eltern bestimmen, was für ihr „Kind“ gut und richtig ist, sie **definieren das Kindeswohl**
- Grenzen des Elternrechts:
  - Zielerreichung: Einsichtsfähigkeit, eigenverantwortl. Handeln des Kindes/ Jugendlichen
  - Zielverfehlung: Kindeswohlgefährdung

# *Erziehungsleitbilder* im BGB als Konkretisierung der Erziehungsziele

**§ 1627:** Die Eltern haben die elterliche Sorge **in eigener Verantwortung** und in gegenseitigem Einvernehmen **zum Wohl des Kindes auszuüben**. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie versuchen, sich zu einigen.

► **Gleichrang und Gleichberechtigung beider Elternteile; Kindeswohl als Ziel und Zweck der Erziehung**

**§ 1626 Abs.2:** Bei der Pflege und Erziehung **berücksichtigen** die Eltern die **wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln**. Sie **besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an**.

► **Diskursiver/ partizipativer Erziehungsstil**

**§ 1626 Abs.3:**

Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der **Umgang mit beiden Elternteilen**. Gleiches gilt für den Umgang mit **anderen Personen**, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

**§ 1631a:** In Angelegenheiten **der Ausbildung und des Berufs nehmen die Eltern insbesondere auf Eignung und Neigung des Kindes Rücksicht**. Bestehen Zweifel, so soll der Rat eines Lehrers oder einer anderen geeigneten Person eingeholt werden.

► **Sind diese Leitbilder in der Gesellschaft, in den verschiedenen Bevölkerungsschichten und kulturellen Milieus bekannt?**

# Autonomie unter Vorbehalt/ Teilmündigkeiten für „Kinder“ im deutschen Recht (Beispiele)

- **Antragsrecht bei Sozialleistungen (§ 36 SGB I)**

(1) Wer das **fünfzehnte** Lebensjahr vollendet hat, kann Anträge auf Sozialleistungen stellen und verfolgen sowie Sozialleistungen entgegennehmen. Der Leistungsträger soll den gesetzlichen Vertreter über die Antragstellung und die erbrachten Sozialleistungen unterrichten.

(2) Die **Handlungsfähigkeit nach Absatz 1 Satz 1 kann vom gesetzlichen Vertreter** durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Leistungsträger **eingeschränkt** werden. Die Rücknahme von Anträgen, der Verzicht auf Sozialleistungen und die Entgegennahme von Darlehen bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

- **Religionsmündigkeit ( § 5 RKEG)**

Nach der Vollendung des **vierzehnten** Lebensjahres steht dem **Kinde die Entscheidung** darüber zu, zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will. Hat das Kind das **zwölfte** Lebensjahr vollendet, so kann es **nicht gegen seinen Willen** in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden.

Aber : Das Eltern-Kind-Verhältnis ist keine Einbahnstraße  
Kinder haben im Verhältnis zu ihren Eltern auch Pflichten

§ 1618a BGB: Eltern und Kinder sind **einander Beistand und Rücksicht** schuldig.

§ 1619 BGB: Das **Kind ist**, solange es dem elterlichen Hausstand angehört und von den Eltern erzogen oder unterhalten wird, **verpflichtet, in einer seinen Kräften und seiner Lebensstellung entsprechenden Weise den Eltern in ihrem Hauswesen und Geschäft Dienste zu leisten.**

# Grenzen der Ausübung elterlicher Sorge

§ 1631 Abs.2: Kinder haben ein **Recht auf gewaltfreie Erziehung**. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere **entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig**.

► **Gewalt/ Zwang** ist kein legitimes Mittel der Erziehung, wohl aber kann die Anwendung von Gewalt zur Abwehr von Gefahren für das Kind notwendig sein

§ 1631 b: **Freiheitsentziehende Maßnahmen** bedürfen der **Genehmigung des Familiengerichts**.

► **Freiheitsentziehende Maßnahmen sind schwere Eingriffe in das Recht des Kindes auf persönliche Freiheit** (Art. 2 Abs.2 Satz 2 GG)



# Handlungsbedarf im Eltern-Kind-Verhältnis?

- Mehr Autonomie für Kinder ?
  - Mehr Teilmündigkeiten bei bestimmten Altersgrenzen?
  - Unklare Rechtslage bei der **Einwilligung des Kindes in medizinische Behandlungen**
    - Individuelle Feststellung der Einsichtsfähigkeit oder gesetzliche Altersgrenze?
    - Teilmündigkeit in Kombination mit Beteiligung der Eltern?
- Mehr Eingriff des Staates ?
  - Verbot freiheitsentziehender Maßnahmen (für die Eltern, für Fachkräfte in Einrichtungen)?
  - Senkung der Eingriffsschwelle in die elterliche Erziehungsverantwortung?

# Übersicht

- Kinderrechte – Begriff-Inhalt-Funktionen
- Der besondere Status von Kindern
- Das Kind im Eltern-Kind-Verhältnis
- **Das Kind im Kinder- und Jugendhilferecht**

# Ist das SGB VIII eltern-/ familienlastig?

Das SGB VIII enthält

- sowohl **Rechtsansprüche der Eltern**

Beispiel Hilfe zur Erziehung: § 27 ff

- als auch **Rechtsansprüche des Kindes**

Beispiele

- Beratung ohne Kenntnis der Eltern (§ 8 Abs.3)
- Förderung in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§ 24)
- Eingliederungshilfe wegen seelischer Behinderung (§ 35a)

► **Inkonsequenz des Gesetzgebers? Wesentlicher Webfehler des KJHG?**

# Ist die Einräumung von Rechtsansprüchen des Kindes ein Verstoß gegen das Elternrecht?

- Elterliche Erziehungsverantwortung kann
  - nicht nur durch die Wahrnehmung eigener Rechte der Eltern
  - sondern im Rahmen gesetzlicher Vertretung auch durch die Wahrnehmung von Rechten des Kindes wahrgenommen werden

▶ **Warum werden dann nicht alle Leistungen der Jugendhilfe als Rechte des Kinder ausgestaltet?**

- **Prüffrage: Welche Funktion** haben die jeweiligen Leistungen im Dreieck Eltern-Kind-Staat

▶ Die Forderung nach (mehr) Kinderrechten kann nicht abstrakt, sondern nur im Hinblick auf **Ziel und Inhalt der jeweiligen Leistung** betrachtet werden

# Die Hilfe zur Erziehung nach § 27 ff. SGB VIII zielt...

- **nicht** mehr (wie im JWG) **auf eine staatlich organisierte Ersatzerziehung des Kindes** im Einverständnis mit den Eltern, weil diese „versagt“ haben bzw. das Kind verwaorlost ist („Rettungsidee“)
- sondern
  - primär auf eine **Wiederherstellung der Erziehungsfähigkeit der Eltern zur Wahrnehmung der Erziehungsverantwortung**
    - zur Verbesserung und Stärkung der Eltern- Kind-Beziehung
    - zur Vermeidung staatlicher Eingriffsmaßnahmen wegen Kindeswohlgefährdung
  - subsidiär auf eine **Akzeptanz eines dauerhaften Aufenthalts des Kindes an einem anderen Lebensort**
- ▶ **Deshalb: Die Hilfe ist primär an die Eltern adressiert** und setzt ihre aktive Mitwirkung an der Erreichung des Hilfeerfolgs voraus
- Der **erzieherische Bedarf** richtet sich auf die **Eltern-Kind-Beziehung**, besteht also bei den **Eltern und beim Kind**

## Zudem : Ein Rechtsanspruch (auch) des Kindes macht dieses noch nicht zum Akteur.....

- weil die Ausübung weiterhin bei den Eltern verbleibt
  - weil ein Anspruch auf Hilfen gegen den Willen der Eltern unterhalb der Schwelle der Kindeswohlgefährdung nicht mit der verfassungsrechtlichen Aufgabenverteilung zwischen Eltern und Staat vereinbar ist
- Wichtiger sind daher die **Beteiligungs – und Initiativrechte** (Art. 12 UNKRK) bzw. das **Werben für die Inanspruchnahme von Hilfen**

# Wo werden Kinder schon jetzt einbezogen

- **Beteiligungsrechte**
  - Allgemein: § 8 Abs.1
  - im Hilfeprozess: § 36 Abs.1
- **Initiativrecht: § 8 Abs.2**
- **Anspruch auf Beratung (in Not- und Konfliktsituationen): § 8 Abs.3**
- **Anspruch auf Inobhutnahme: § 42**

# Wo können wir nachbessern?

- Altersunabhängiges „Antragsrecht“ des Kindes § 8 Abs.2
- **Beratungsanspruch ohne Bezugnahme auf Not- und Konfliktsituationen (§ 8 Abs.3)**
- Vetorecht des Kindes bei Entscheidung über die Gewährung von Hilfen außerhalb der Familie?
- Einklagbares Recht auf Jugendförderung?



## Im Übrigen: Das SGB VIII gehört noch nicht zum alten Eisen

„Spätestens seit Beginn des 21. Jahrhunderts ist das SGB VIII als ein modernes, präventiv ausgerichtetes Leistungsgesetz **in der Fachöffentlichkeit breit akzeptiert**. Das SGB VIII hat sich **nachhaltig bewährt** und – nicht zuletzt aufgrund der Statuierung von Rechtsansprüchen – im Unterschied zum JWG den **Stand eines modernen Sozialleistungsgesetzes** erreicht.“

(14. Kinder und Jugendbericht 2013 S. 261)

**Aber: Ist auch drin, was drauf steht?**  
**Das SGB VIII zwischen Anspruch und Wirklichkeit**

- **Steuerung**
  - durch Recht oder
  - nach Kassenlage oder
  - mit Hilfe systematischer Arbeitsprozesse und standardisierter Arbeitsmittel?
- Kinder, Jugendliche und Eltern als Rechtsubjekte
- Die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern
- **Personal** in den Jugendämtern

# Rechtsansprüche auf Hilfe zur Erziehung....

- setzen am Einzelfall an
- richten sich nicht auf die Gewährung von Geldleistungen, sondern auf **personenbezogene soziale Dienstleistungen**
- sind **prozesshaft** angelegt
- können nur gemeinsam mit den Leistungsadressaten „umgesetzt“ werden (Koproduktion/Interaktion)
- sind nur **begrenzt rechtlich steuerbar (begrenzte Wirkung von Konditionalprogrammen wegen des „Technologiedefizits“)**


# Entscheidungsprozesse im Jugendamt

- Vorab: Das Schattendasein der **Jugendhilfeplanung**
- Die Komplexität sozialer Arbeit und die „Regeln der fachlichen Kunst“
  - „Mischung aus gekanntem Handwerk und reflexiver und respektvoller Haltung“ (Schrappner, Jugendamt 2013, 2,12)
- **Die unterschiedliche Entscheidungspraxis in den Jugendämtern** („bedarfsbeeinflussende Variablen“)
- Die (Un)Abhängigkeit von finanziellen Vorgaben
- Die Rolle der Hierarchie im Amt
- Standardisierte Arbeitsmittel oder Fallmanagement qua software

# Sprengstoff: Die Kostenentwicklung und kommunale Finanzierungslast

- **Steigende Kosten** durch
  - (bundesgesetzliche) Aufgabenerweiterungen
  - stärkere Sensibilität für den Kinderschutz
- Finanzierungslast der **Kommunen**, da Jugendhilfe Aufgabe kommunaler Selbstverwaltung ist
- Die zunehmende Spreizung zwischen reichen und armen Kommunen
- Die begrenzte Wirkung der Mehrbelastungsausgleichverpflichtung der Länder (Konnexität)
- Die strengen Vorgaben für Finanzhilfen des Bundes (Art. 104b GG: nur für Investitionen; Befristung)
- Reicht die Neuverteilung der Umsatzsteuer als Korrektiv aus?
- Brauchen wir eine andere Finanzverfassung im Grundgesetz?:
  - Die Finanzverfassung: eine Mitgift der Westmächte. Sie wollten zwar ein stabiles, aber kein starkes Deutschland
- ▶ „Gesetzgebungs- statt wie bis jetzt Vollzugskausalität“? **Wer die Musik bestellt, der muss sie auch bezahlen !**

# Das Jugendamt und seine „Kunden“

- Das Jugendamt zwischen Dienstleistung und Schutzauftrag  
(Hilfe  Kontrolle)
- Das Jugendamt und sein Image in der Öffentlichkeit
- Das Jugendamt und die **Position der Adressaten**
  - belastende Lebenslagen
  - *hilfebedürftig* aber nicht immer *hilfesuchend*
- ▶ **„strukturelle Machtasymmetrie zwischen Fachkräften und Klienten“** (Urban-Stahl)

# Die Debatte zur Ombudschaft.....

- ...als Instrument zur Verbesserung der Kommunikation und Interaktion
  - ...als Instrument zur Sicherung der Beteiligungsrechte von Eltern, Kindern und Jugendlichen
  - ...als erste Stufe eines umfassenden Systems der (Selbst)Kontrolle fachlichen Handelns
  - ...als Instrument zur Weiterentwicklung der Qualität im Amt
- **Wie unabhängig können/ müssen Ombudsstellen sein, welche Rechte müssen sie haben?**

# Das **sozialrechtliche Dreiecksverhältnis** – ein realitätsfernes Konstrukt?

- **Die Leistungsberechtigten-**
  - keine souveränen Kunden, sondern Menschen in belastenden Lebenssituationen (Zwangskontext)
  - kennen ihre Rechte nicht und nehmen sie nicht wahr
- **Das Jugendamt**
  - Wohin mit den „Schwierigsten“
  - Keine Zeit für die Prozessgestaltung und Ausübung der Steuerungsverantwortung
- **Die Leistungserbringer**
  - Vom autonomen Betätigungsrecht zum Auftragnehmer zwischen Jugendamt, Eltern und Kind



# Elternarbeit als konstitutiver Bestandteil der Hilfe zur Erziehung

- Ambulante Hilfeformen
  - Erziehungsberatung
  - Sozialpädagogische Familienhilfe
- Stationäre Hilfeformen
  - Erziehung (des Kindes) in einer Pflegefamilie
  - Erziehung (des Kindes) in einer Einrichtung

## Das BVerfG zur Bedeutung der Elternarbeit bei stationären Hilfen (BVerfG v. 22.5.2014 -1 BvR 2882/13)

*Sind die **Eltern nicht ohne Weiteres in der Lage**, den erzieherischen **Herausforderungen gerecht zu werden**, vor die sie im Fall der - sei es auch zeitlich gestreckten - Rückkehr eines über längere Zeit fremduntergebrachten Kindes gestellt sind, sind **sie hierbei in besonderem Maße durch öffentliche Hilfen zu unterstützen** (§ 1666a Abs. 1 Satz 1 BGB). **Die Verpflichtung des Staates, die Eltern bei der Rückkehr ihrer Kinder durch öffentliche Hilfen zu unterstützen, kann in einer solchen Konstellation nach Art und Maß über das hinausgehen, was der Staat üblicherweise zu leisten verpflichtet ist.***

# Was sagt das SGB VIII?

## § 37 Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

(1) Bei Hilfen nach §§ 32 bis 34 und § 35 a Abs. 2 Nr. 3 und 4 soll darauf hingewirkt werden, dass die Pflegeperson oder die in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Personen und die Eltern zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zusammenarbeiten.

- ▶ **Durch Beratung und Unterstützung sollen die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Während dieser Zeit soll durch begleitende Beratung und Unterstützung der Familien darauf hingewirkt werden, dass die Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zur Herkunftsfamilie gefördert wird.**
- ▶ **Ist eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar, so soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden.**

# Aufgaben des Jugendamtes (§ 37)

- Moderation des Hilfeprozesses: Vermittlung zwischen den Beteiligten
- Verpflichtung auf gemeinsame Hilfeziele
- Vorrang der Rückkehroption
- aber:
  - prognostische Verständigung auf die Zielrichtung im Einzelfall und
  - gleichzeitige Beachtung des prozesshaften Charakters der Hilfe

# Elternarbeit bei stationären Hilfen ...

- **ist daher mehr als**
  - **Kooperation** mit den Eltern im Hinblick auf die Förderung des Kindes
  - **Vermittlung** zwischen den Erziehungspersonen und den Eltern
- **erfordert**
  - Auslotung des Veränderungspotentials bei den Eltern
  - Sensibilisierung für die Interessen des Kindes
  - gemeinsame Entwicklung von Konzepten für Veränderungsprozesse
  - Vermittlung und Begleitung des Hilfeprozesses
- **umfasst**  
**pädagogische und therapeutische Leistungen für die Eltern**

# Befunde aus der Praxis

(E.C. Stuckstätte Forum Erziehungshilfen 2013, 246)

## Strukturelle Probleme

- *Hilfen für Eltern werden „versäult“ geleistet – je nach rechtlicher Grundlage werden spezifische Unterstützungssysteme aufgebaut*
- **Elternarbeit wird nicht als ein zentraler Bestandteil von Hilfenkonzepten mitdefiniert und mit entsprechenden Ressourcen ausgestattet**

Wie die **Sachverständigenkommission zum 14. Kinder- und Jugendbericht** die Qualität der Elternarbeit einschätzt (1)

*„In der Praxis scheint die Zusammenarbeit mit den Herkunftseltern allerdings bis heute **problembehaftet und defizitär** zu sein, was teils systemisch bedingt ist, weil die Beziehungsdynamiken zwischen Pflegeeltern, Jugendamt und Herkunftseltern häufig konfliktreich verlaufen. Probleme in der Zusammenarbeit mit den Herkunftseltern haben aber auch mit **fehlenden Ressourcen und fehlenden Konzepten** zu tun. Insbesondere haben **Pflegekinderdienste** häufig schlicht nicht die Kapazität, um beide Familiensysteme in ausreichender Intensität zu begleiten, zu beraten und bei Krisen früh genug zu intervenieren.“*

Wie die Sachverständigenkommission zum 14. Kinder- und Jugendbericht die Qualität der Elternarbeit einschätzt (2)

*Die **Pflegekinderhilfe handelt** hier – ähnlich wie auch in der Heimerziehung – **widersprüchlich**: Einerseits steht die Herkunftsfamilie im Mittelpunkt der sozialpädagogischen Bemühungen, andererseits verlieren die Herkunftsfamilien häufig das „sozialpädagogische Interesse“ der Institutionen, sobald die Kinder fremduntergebracht sind (vgl. Kindler u. a. 2011b S. 624 f.). Eine konsequente „Re-Stabilisierungsarbeit“ wäre dabei insbesondere am Beginn einer Fremdunterbringung notwendig, wenn die Situation dieser Familien sich sowohl auf der materiellen Ebene durch den Wegfall finanzieller Transferleistungen (z. B. Kindergeld) als auch auf der sozialen und emotionalen Ebene aufgrund der Herausnahme des Kindes verschärft (vgl. Faltermeier 2012a, b).*



## Was wir im **Handbuch Pflegekinderhilfe** dazu lesen können

*„Da bislang **nur an wenigen Orten eine systematische Herkunftselternarbeit** betrieben wird, die die Möglichkeit einer Rückführung des Kindes in die Herkunftsfamilie aktiv prüft und ggf. anstrebt, werden die hochgehaltenen Elternrechte durch die fachliche Arbeit faktisch untergraben. Dies bemerken inzwischen auch die Gerichte. Vielleicht muss die Jugendhilfepraxis und Rechtsprechung die Elternrechte in Bezug auf die Herkunftselternarbeit etwas größer schreiben, weil sie kleingedruckt zu wenig wahrgenommen werden.“*

(Küfner / Kindler / Meysen / Helming In: Handbuch Pflegekinderhilfe. S. 858)

# Hilfe zur Erziehung unter Freiheitsentziehung?

- Widerspruch oder ultima ratio?
- Was tun mit den „Schwierigsten?“
- Die unehrliche Praxis

# Wohin mit den „Schwierigsten“

- Erziehung beschränkt sich nicht auf pädagogische Interaktion sondern umfasst auch den Schutz des Kindes vor Selbst- oder Fremdgefährdung. Das Kind hat (auch) ein Grundrecht auf Schutz vor Gefahren für sein Wohl.
- Geschlossene Unterbringung, aber auch andere freiheitsentziehende Maßnahmen sind in unserer Rechtsordnung nur zulässig,
  - wenn und solange sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich sind
  - und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann (§ 1631b BGB)
- Eine fragwürdige Praxis ist keine ausreichende Begründung für ein **generelles Verbot geschlossener Unterbringung**. Ein solches Verbot nimmt in Kauf, dass Kinder erheblich selbst oder fremd gefährdet werden und **verletzt damit das Grundrecht auf Schutz des Kindes vor Gefahren für sein Wohl**.
- Der Staat darf sich dieser Schutzverpflichtung nicht entziehen. Warum gelingt es nicht, für „Systemsprenger“ und andere „schwierige Jugendliche“ pädagogisch verantwortbare Settings ohne Freiheitziehung zu etablieren???? Die Entsorgung in die Psychiatrie oder (obskure) Auslandsprojekte sind kein Lösung.

# Die Leistungserbringer (freie Träger) „Mit Kindern Kasse machen!“

- Ihre Rollen
  - sozial engagierte Verbände
  - Wettbewerber
  - Garanten für die Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts
- Die positiven und negativen Seiten der Entgeltfinanzierung
- Die Debatte zur Wirkungsorientierung
- Steuerungsverantwortung und die Grenzen des Out-Sourcing
- Partnerschaftliche Zusammenarbeit gelingt nur bei gegenseitigem Vertrauen

# Die Personalausstattung in den Jugendämtern

## ► **Das Gesetz: § 79 Abs.3 SGB VIII:**

*„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter und der Landesjugendämter zu sorgen; hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften.“*

## ► **Die Praxis (nicht nur in Berlin) ??**

# Der Hilferuf aus der Praxis (Berlin)



# Zwischenfazit

- Zwischen den (bundes)rechtlichen **Grundlagen** und den realen Bedingungen in den Ländern und Kommunen bestehen **erhebliche Differenzen**
- Ein erster Schritt sollte dahin gehen,
  - diese Differenzen zu identifizieren und **konstruktive Schritte zur Beseitigung der Umsetzungsdefizite** zu ergreifen
  - **nicht** aber durch Gesetzesinitiativen den **defizitären Status quo zu legalisieren**

## Brauchen wir eine neue Reform?

### Was in der abgelaufenen Legislaturperiode für Aufregung gesorgt hat:

Zentrale Themen in den Arbeitsentwürfen des BMFSFJ für ein Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

- Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung: Einzelfallhilfe versus „Sozialraumorientierung“
- Zusammenführung der Zuständigkeit für junge Menschen mit Behinderungen im SGB VIII – Umsetzung der sogenannten „inkluisiven Lösung“
- Besserer Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen
- Stärkung von Pflegekindern und ihren Familien



Was blüht uns in der  
neuen Legislaturperiode??



Was sagt der **Koalitionsvertrag 2018** zum Thema? (1)  
Stichwort: Kinder und Jugendliche schützen und Familien unterstützen

*„Wir werden die Kinder- und Jugendhilfe weiterentwickeln, den Kinderschutz verbessern und die Familien unterstützen. Das **bestehende Kinder- und Jugendhilfegesetz hat sich in seiner Grundausrichtung bewährt und hohe Akzeptanz erfahren**. Gesellschaftliche Veränderungen und fachpolitische Erkenntnisse bringen es aber mit sich, dass es weiterentwickelt werden muss.*

# Was sagt der Koalitionsvertrag 2018 zum Thema? Stichwort: Kinder und Jugendliche schützen und Familien unterstützen

*Wir wollen das Kinder- und Jugendhilferecht auf Basis des in der letzten Legislaturperiode beschlossenen Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes weiterentwickeln. Ziel muss ein wirksames Hilfesystem sein, das die Familie stärkt und Kinder vor Gefährdungen schützt. Das **Kindeswohl** ist dabei Richtschnur. Die **Unterstützung und Stärkung der elterlichen Erziehungsverantwortung** bleibt Anspruch und Auftrag der Jugendhilfe. Die enge Kooperation aller relevanten Akteure muss einen stärkeren Stellenwert einnehmen. Dazu gehört auch, dass im Interesse von fremduntergebrachten Kindern die Elternarbeit und die Qualifizierung und Unterstützung von Pflegeeltern gestärkt und gefördert werden. Ausgehend von den unterschiedlichen Bedarfen der Kinder und Jugendlichen und ihrer Eltern sollen die präventiven sozialräumlichen Angebote gestärkt werden. Die Verantwortung bleibt bei den Kommunen und Ländern.*

## Was sagt der Koalitionsvertrag 2018 zum Thema? (2)

Stichwort: Kinder und Jugendliche schützen und Familien unterstützen

*„Im Vorfeld einer Gesetzesinitiative werden wir einen breiten Dialog mit Akteuren aus Wissenschaft und Praxis der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Behindertenhilfe und den Ländern und Kommunen führen. Darüber hinaus sollen **Erfahrungen von Beteiligten und Betroffenen** mit der Kinder- und Jugendhilfe sowie Familiengerichtbarkeit **gesammelt und systematisch ausgewertet** werden. Im Rahmen dieser unabhängigen wissenschaftlichen Begleitung sollen sich betroffene Eltern, Pflegeeltern, Kinder und andere vertraulich äußern können. Wir werden diese **Auswertung** mit Blick auf systemische und strukturelle Veränderungsbedarfe **in das weitere Verfahren mit aufnehmen**.“*

**► Nehmen wir Bundestag und Bundesregierung beim Wort!**

**► Das Projekt „Mitreden- Mitgestalten“**

# Zum Schluss: Was wir brauchen, um „Kinderrechte“ zu stärken

- Schärfung des Bewusstseins für die Interessen und Bedürfnisse von Kindern in der Gesellschaft und Bereitschaft der Erwachsenen zur (altersangemessenen) Beteiligung von Kindern sowie die Bereitschaft zur Machtverteilung zwischen den Generationen
- Wertschätzung von Bildung und Erziehung (in der Familie, der Jugendhilfe und der Schule) als Zukunftsinvestition
- Ausreichende Personalausstattung in den Jugendämtern zur Gestaltung und Steuerung komplexer Erziehungsprozesse
- Mindeststandards bei den Angeboten der Jugendarbeit, Familienförderung als Pflichtaufgaben
- Sozialraumorientierung und Frühe Hilfen
  - als Aufgabe aller Hilfesysteme
  - als Ergänzung und Brücke zu den HzE
- Inklusion als (kostenintensive) Aufgabe aller Systeme (einschl. Schule) und der Gesellschaft
- Blick auf die veränderten Lebenslagen von Familien und Konsequenzen für die „strukturelle Verantwortung“ des Staates für das Wohl von Kindern



Danke  
fürs Zuhören